



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres*

---

**2011/0154(COD)**

07.2.2012

**\*\*\*I**

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme  
(COM(2011)0326 – C7-0157/2011 – 2011/0154(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatlerin: Elena Oana Antonescu

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts***

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	37



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme

(COM(2011)0326 – C7-0157/2011 – 2011/0154(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0326),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 82 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0157/2011),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf den Beitrag des bulgarischen Parlaments und des portugiesischen Parlaments in Bezug auf den Entwurf eines Gesetzgebungsaktes,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 7. Dezember 2011<sup>1</sup>,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A7-0000/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>2</sup> ABl. C 0, 0.0.0000, S. 0./Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

## **Änderungsantrag 1**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln. Der Europäische Rat von Tampere erhob in seinen Schlussfolgerungen – insbesondere unter Nummer 33 – vom 15. und 16. Oktober 1999 den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen innerhalb der Union, da eine verbesserte gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und Urteilen und die notwendige Annäherung der Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Schutz der Rechte des Einzelnen durch die Justiz erleichtern würden.***

Or. en

#### *Begründung*

*Diese Erwägung wurde hinzugefügt, um die Kohärenz mit den früheren Maßnahmen des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte, insbesondere mit der Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren und der Richtlinie über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren, zu gewährleisten.*

## **Änderungsantrag 2**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Die Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen setzt gegenseitiges Vertrauen der***

*Mitgliedstaaten in ihre jeweilige Strafrechtspflege voraus. Das Maß der gegenseitigen Anerkennung hängt sehr stark von einer Reihe von Parametern ab, unter anderem von Mechanismen für den Schutz der Rechte von Verdächtigen und Beschuldigten und von den notwendigen gemeinsamen Mindestnormen zur Erleichterung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung.*

Or. en

### *Begründung*

*Diese Erwägung wurde hinzugefügt, um die Kohärenz mit den früheren Maßnahmen des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte, insbesondere mit der Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren und der Richtlinie über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren, zu gewährleisten.*

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(4a) Zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens bedarf es detaillierter Bestimmungen zum Schutz der Verfahrensrechte und -garantien, die auf die Charta und die EMRK zurückgehen. Sie erfordert ferner eine Weiterentwicklung der in der EMRK und der Charta verankerten Mindestnormen innerhalb der Union durch diese Richtlinie und andere Maßnahmen. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten in keinem Fall die in der Konvention und der Charta festgelegten Standards, wie sie in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entwickelt wurde, unterschreiten.*

*Begründung*

*Diese Erwägung wurde hinzugefügt, um die Kohärenz mit den früheren Maßnahmen des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte, insbesondere mit der Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren und der Richtlinie über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren, zu gewährleisten.*

**Änderungsantrag 4****Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 4 b (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

***(4b) Nach Artikel 82 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union können zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension in den Mitgliedstaaten anwendbare Mindestvorschriften festgelegt werden. Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe b bezeichnet "die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren" als einen der Bereiche, in denen Mindestvorschriften festgelegt werden können.***

*Begründung*

*Diese Erwägung wurde hinzugefügt, um die Kohärenz mit den früheren Maßnahmen des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte, insbesondere mit der Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren und der Richtlinie über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren, zu gewährleisten.*



## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4c) Zu einer wirksameren, auf einem Klima des gegenseitigen Vertrauens gründenden justiziellen Zusammenarbeit bedarf es gemeinsamer Mindestvorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit den Grundrechten und Verfahrensrechten in Strafverfahren, die zu einer Stärkung des Vertrauens in die Strafrechtssysteme aller Mitgliedstaaten führen sollten. Solche gemeinsamen Mindestvorschriften sollten für das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren gelten.***

Or. en

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) Am 30. November 2009 verabschiedete der Rat den Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren („Fahrplan“). In dem am 11. Dezember 2009 angenommenen Stockholmer Programm begrüßte der Europäische Rat den Fahrplan und nahm ihn in das Stockholmer Programm (Abschnitt 2.4.) auf. Der Fahrplan, der von einem schrittweisen Vorgehen ausgeht, sieht die Annahme von Maßnahmen zur Regelung des Rechts auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen, des Rechts auf Rechtsbelehrung und Belehrung über den Tatvorwurf, des Rechts auf Rechtsbeistand

(5) Am 30. November 2009 verabschiedete der Rat den Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren („Fahrplan“). In dem am 11. Dezember 2009 angenommenen Stockholmer Programm begrüßte der Europäische Rat den Fahrplan und nahm ihn in das Stockholmer Programm (Abschnitt 2.4.) auf. ***Der Europäische Rat hob den nicht erschöpfenden Charakter des Fahrplans hervor, indem er die Kommission aufforderte, weitere Elemente von Mindestverfahrensrechten in Bezug auf Verdächtige und Beschuldigte zu prüfen und zu bewerten, ob andere Themen,***

und Prozesskostenhilfe, des Rechts auf Kontaktaufnahme zu Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden sowie besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige und Beschuldigte vor. Im Fahrplan wird betont, dass die Rechte nicht nach einer bestimmten Rangfolge aufgeführt sind, was impliziert, dass entsprechend den Prioritäten die Regelung des einen oder anderen Rechts zurückgestellt oder vorgezogen werden kann. Der Fahrplan ist so angelegt, dass seine Wirkung erst dann voll zum Tragen kommt, wenn alle darin vorgesehenen Einzelmaßnahmen umgesetzt worden sind.

*beispielsweise die Unschuldsvermutung, angegangen werden müssen, um eine bessere Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern.* Der Fahrplan, der von einem schrittweisen Vorgehen ausgeht, sieht die Annahme von Maßnahmen zur Regelung des Rechts auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen, des Rechts auf Rechtsbelehrung und Belehrung über den Tatvorwurf, des Rechts auf Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe, des Rechts auf Kontaktaufnahme zu Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden sowie besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige und Beschuldigte vor. Im Fahrplan wird betont, dass die Rechte nicht nach einer bestimmten Rangfolge aufgeführt sind, was impliziert, dass entsprechend den Prioritäten die Regelung des einen oder anderen Rechts zurückgestellt oder vorgezogen werden kann. Der Fahrplan ist so angelegt, dass seine Wirkung erst dann voll zum Tragen kommt, wenn alle darin vorgesehenen Einzelmaßnahmen umgesetzt worden sind.

Or. en

### *Begründung*

*Der nicht erschöpfende Charakter des Fahrplans ist ein maßgeblicher Faktor, der hervorgehoben werden sollte.*

### **Änderungsantrag 7**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(5a) Bisher sind zwei in dem Fahrplan enthaltene Maßnahmen verabschiedet worden: Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen***

*in Strafverfahren<sup>1</sup> und Richtlinie  
2012/.../EU des Europäischen  
Parlaments und des Rates vom ... über  
das Recht auf Belehrung in  
Strafverfahren<sup>2</sup>.*

---

<sup>1</sup> *ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1.*

<sup>2</sup> *ABl. L ...*

Or. en

*Begründung*

*Die Erwägung wurde hinzugefügt, um das bisher Erreichte herauszustreichen, nämlich die Verabschiedung der ersten beiden Maßnahmen des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte.*

**Änderungsantrag 8**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(6a) Der Begriff „Rechtsanwalt“ sollte jede Person umfassen, die nach dem einzelstaatlichen Recht des Mitgliedstaats zu Rechtsberatung und Rechtshilfe für Verdächtige und Beschuldigte befähigt ist.*

Or. en

*Begründung*

*Da es Ziel dieser Richtlinie ist, dass Verdächtige und Beschuldigte ein Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren haben, sollte der Begriff „Rechtsanwalt“ verwendet werden.*

**Änderungsantrag 9**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 6**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Diese Richtlinie legt Mindestvorschriften für das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme zu Dritten bei der Festnahme und in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls fest. ***Sie gilt nicht für Verwaltungsrechtssachen, in denen keine strafrechtlichen Sanktionen verhängt werden, wie Wettbewerbs- oder Steuersachen.*** Die Richtlinie stützt sich auf die Artikel 3, 5, 6 und 8 EMRK in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und fördert so gleichzeitig die Anwendung der Charta, insbesondere ihrer Artikel 4, 6, 7, 47 und 48.

*Geänderter Text*

(6) Diese Richtlinie legt Mindestvorschriften für das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme zu Dritten bei der Festnahme und in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls fest. Die Richtlinie stützt sich auf die Artikel 3, 5, 6 und 8 EMRK in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und fördert so gleichzeitig die Anwendung der Charta, insbesondere ihrer Artikel 4, 6, 7, 47 und 48.

Or. en

*Begründung*

*Es sollten keine Ausnahmen zugelassen werden. Die Erwägung wurde geändert, damit sie dem in Artikel 1 festgelegten Ziel der Richtlinie entspricht; dort heißt es, dass die Richtlinie das Recht von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren regelt.*

**Änderungsantrag 10**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7a) Bei der Durchführung dieser Richtlinie sollten die maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie 2012/.../EU [über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren] berücksichtigt werden, denen zufolge jede Person, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird, umgehend über das Recht auf Rechtsbeistand belehrt wird und eine Person, die verhaftet oder in Gewahrsam***

*genommen wird, unverzüglich im Wege einer schriftlichen „Erklärung der Rechte“ über das Recht auf Rechtsbeistand belehrt wird.*

Or. en

*Begründung*

*Da die Verfahrensrechte miteinander verbunden sind, sollte diese Richtlinie unter Berücksichtigung der maßgeblichen Bestimmungen durchgeführt werden, die in der Richtlinie über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren enthalten sind.*

**Änderungsantrag 11**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 7 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7b) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass Verdächtige und Beschuldigte vor ihrer Vernehmung durch die Strafverfolgungs- oder Justizbehörden ab der förmlichen Anklage wegen Begehung einer Straftat, ab dem Beginn des Freiheitsentzugs, einschließlich von Haft, und während der Verhandlungen umgehend ein Recht auf Rechtsbeistand haben. Auf jeden Fall sollte den Verdächtigen und Beschuldigten Rechtsbeistand während des Strafverfahrens vor Gericht ermöglicht werden, wenn sie anwaltlich vertreten werden wollen.***

Or. en

*Begründung*

*Durch die Erwägung soll der Anwendungsbereich der Richtlinie geklärt werden.*

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7c) Die Befragung durch die Strafverfolgungs- oder Justizbehörden im Zusammenhang mit der Begehung einer möglichen Straftat unmittelbar nach Begehung einer solchen Tat, zum Beispiel wenn eine Person auf frischer Tat ertappt wurde, und bei der nur Sicherheitsfragen, wie die Überprüfung des Waffenbesitzes, angesprochen werden oder durch die nur die Identität der Person festgestellt werden soll, sollte nicht als „Vernehmung“ gelten.***

Or. en

#### *Begründung*

*Damit das Strafverfahren effektiv und effizient durchgeführt werden kann, wenn die zuständigen Behörden versuchen, die Umstände der Begehung einer möglichen Straftat zu klären, sollte die unmittelbare Befragung durch die Strafverfolgungs- oder Justizbehörden nach der Begehung einer solchen Tat nicht als eine „Vernehmung“ angesehen werden.*

## **Änderungsantrag 13**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(8a) In einigen Mitgliedstaaten ist eine Behörde, die kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, für die Verhängung von Sanktionen hinsichtlich relativ geringfügiger Zuwiderhandlungen zuständig. Dies kann zum Beispiel bei häufig begangenen Verkehrsübertretungen der Fall sein, die möglicherweise nach einer Verkehrskontrolle festgestellt werden. In***

*solchen Situationen wäre es unangemessen, die zuständige Behörde zu verpflichten, alle Rechte nach dieser Richtlinie zu gewährleisten. In den Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Sanktion wegen geringfügiger Zuwiderhandlungen durch eine solche Behörde vorgesehen ist und bei einem in Strafsachen zuständigen Gericht Rechtsmittel eingelegt werden können oder die Möglichkeit besteht, die Sache anderweitig an ein solches Gericht zu verweisen, sollte diese Richtlinie daher nur auf das Verfahren vor diesem Gericht nach Einlegung eines solchen Rechtsmittels oder nach einer solchen Verweisung Anwendung finden.*

Or. en

### *Begründung*

*Durch diese Änderung soll die Erwägung an den Änderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 3 angepasst werden.*

## **Änderungsantrag 14**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9**

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Das Recht auf Zuziehung eines Rechtsbeistands sollte auch immer dann gewährt werden, wenn nach innerstaatlichem Recht die Anwesenheit des Verdächtigten oder Beschuldigten bei einer Verfahrenshandlung oder bei der Beweiserhebung, beispielsweise bei einer Durchsuchung, ausdrücklich zulässig oder vorgeschrieben ist. In diesen Fällen können die Verteidigungsrechte durch die Anwesenheit des Rechtsbeistands ohne Auswirkung auf den Schutz der

#### *Geänderter Text*

(9) Das Recht auf Zuziehung eines Rechtsbeistands sollte auch immer dann gewährt werden, wenn nach innerstaatlichem Recht die Anwesenheit des Verdächtigten oder Beschuldigten bei einer Verfahrenshandlung oder bei der Beweiserhebung, beispielsweise bei einer Durchsuchung, ausdrücklich zulässig oder vorgeschrieben ist. In diesen Fällen können die Verteidigungsrechte durch die Anwesenheit des Rechtsbeistands ohne Auswirkung auf den Schutz der

Vertraulichkeit bestimmter Ermittlungshandlungen sogar gestärkt werden, da die Anwesenheit des Verdächtigten oder Beschuldigten allein die Geheimhaltung der fraglichen Handlungen ausschließt. Dieses Recht sollte unbeschadet der notwendigen Beweissicherung gewährt werden, da Beweise grundsätzlich verändert, beseitigt oder vernichtet werden können, wenn die zuständige Behörde die Ankunft des Rechtsbeistands abwartet.

Vertraulichkeit bestimmter Ermittlungshandlungen sogar gestärkt werden, da die Anwesenheit des Verdächtigten oder Beschuldigten allein die Geheimhaltung der fraglichen Handlungen ausschließt. ***Ist der Rechtsanwalt bestellt sollte er verlangen können, über die Durchführung solcher Handlungen benachrichtigt zu werden. Wurde er benachrichtigt, wohnt diesen Handlungen aber nicht bei, sollte dies die zuständigen Behörden nicht daran hindern, die Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen.*** Dieses Recht sollte unbeschadet der notwendigen Beweissicherung gewährt werden, da Beweise grundsätzlich verändert, beseitigt oder vernichtet werden können, wenn die zuständige Behörde die Ankunft des Rechtsbeistands abwartet.

Or. en

#### *Begründung*

*Durch diese Änderung soll die Erwägung an den Änderungsantrag zu Artikel 4 Absatz 3 angepasst werden.*

### **Änderungsantrag 15**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10**

##### *Vorschlag der Kommission*

(10) Damit das Recht auf Rechtsbeistand Wirkung entfalten kann, sollte nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte der Rechtsbeistand sämtliche Handlungen vornehmen können, die zur Rechtsberatung gehören. Diese sollten die aktive Teilnahme an **Vernehmungen** oder Verhandlungen, Treffen mit dem Mandanten zur Besprechung des Falls und Vorbereitung der Verteidigung, die Suche nach entlastendem Beweismaterial, Beistand,

##### *Geänderter Text*

(10) Damit das Recht auf Rechtsbeistand Wirkung entfalten kann, sollte nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte der Rechtsbeistand sämtliche Handlungen vornehmen können, die zur Rechtsberatung gehören. Diese sollten die aktive Teilnahme an Verhandlungen oder **Vernehmungen durch Strafvollzugs- oder Justizbehörden**, Treffen mit dem Mandanten zur Besprechung des Falls und Vorbereitung der Verteidigung, die Suche nach



wenn der Mandant unter der psychischen Belastung leidet, **und die Kontrolle der Haftbedingungen** einschließen.

entlastendem Beweismaterial **und** Beistand, wenn der Mandant unter der psychischen Belastung leidet, einschließen.

Or. en

#### *Begründung*

*Durch diese Änderung soll die Erwägung an die Änderungsanträge zu Artikel 4 Absatz 2 und zu Artikel 4 Absatz 4 angepasst werden.*

### **Änderungsantrag 16**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12**

##### *Vorschlag der Kommission*

(12) Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen wurde, sollten das Recht haben, **bei ihrer Festnahme rasch** zu mindestens **einer** Person ihrer Wahl, beispielsweise **einem** Verwandten oder **ihrem** Arbeitgeber, **Kontakt aufzunehmen, um sie von ihrer Festnahme zu** benachrichtigen.

##### *Geänderter Text*

(12) Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen wurde, sollten das Recht haben, mindestens **eine** Person ihrer Wahl, beispielsweise **einen** Verwandten oder **ihren** Arbeitgeber, **rasch** zu benachrichtigen, **dass ihnen die Freiheit entzogen wurde.**

Or. en

#### *Begründung*

*Durch diese Änderung soll die Erwägung an die Änderungsanträge zu Artikel 5 angepasst werden.*

### **Änderungsantrag 17**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15**

##### *Vorschlag der Kommission*

(15) Ausnahmen vom Recht auf Rechtsbeistand und vom Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme sollten gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für

##### *Geänderter Text*

(15) Ausnahmen vom Recht auf Rechtsbeistand und vom Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme sollten gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für

Menschenrechte nur in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen möglich sein, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben einer **anderen** Person erforderlich ist und wenn sich dies nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen erreichen lässt. ***Solche Maßnahmen sind beispielsweise die Ersetzung des vom Verdächtigten oder Beschuldigten gewählten Verteidigers bei Verdunkelungsgefahr oder die Benennung einer anderen Kontaktperson als derjenigen, den der Betroffene benannt hat.***

Menschenrechte ***in Anbetracht der besonderen Umstände des Falls*** nur in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen möglich sein, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben ***oder für die Freiheit*** einer Person erforderlich ist und wenn sich dies nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen erreichen lässt.

Or. en

#### *Begründung*

*Durch diese Änderung soll die Erwägung an den Änderungsantrag zu Artikel 8 angepasst werden.*

#### **Änderungsantrag 18**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(15a) Bei Verdunkelungsgefahr sollte es nicht zu einer Ausnahme von dem Recht auf Rechtsbeistand und von dem Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei der Festnahme kommen, sondern zur Ersetzung des Rechtsanwalts oder zur Benennung einer anderen Kontaktperson als derjenigen, die der Betroffene benannt hat. Der Verdächtige oder Beschuldigte sollte nicht ohne Rechtsbeistand bleiben, sondern stattdessen Zugang zu einem anderen Rechtsanwalt unabhängig von den Ermittlungs- oder Strafverfolgungsbehörden haben.***

Or. en

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Diese Ausnahmen sollten höchstens bewirken, dass die Zuziehung eines Rechtsbeistands für möglichst kurze Zeit verzögert wird, aber nicht, dass das Recht auf Rechtsbeistand in seiner Substanz angetastet wird. Jede Ausnahme sollte von der zuständigen Justizbehörde einzeln geprüft werden und begründet werden.

#### *Geänderter Text*

(16) Diese Ausnahmen sollten höchstens bewirken, dass die Zuziehung eines Rechtsbeistands für möglichst kurze Zeit verzögert wird, aber nicht, dass das Recht auf Rechtsbeistand in seiner Substanz angetastet wird. Jede Ausnahme sollte von der zuständigen Justizbehörde **oder von einer anderen zuständigen Behörde, vorausgesetzt, dass deren Entscheidung gerichtlich überprüft werden kann**, einzeln geprüft werden und begründet werden.

Or. en

#### *Begründung*

*Durch diese Änderung soll die Erwägung an den Änderungsantrag zu Artikel 8 angepasst werden.*

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Der Verdächtige oder Beschuldigte sollte auf sein Recht auf Rechtsbeistand verzichten können, soweit er **vor seiner Entscheidung von einem Rechtsbeistand über** die Folgen seines Verzichts **aufgeklärt wurde** und er in der Lage ist, diese uneingeschränkt zu verstehen, und sofern er den Verzicht aus freien Stücken unmissverständlich erklärt hat. Der Verdächtige oder Beschuldigte sollte den Verzicht im Laufe des Verfahrens jederzeit

#### *Geänderter Text*

(18) Der Verdächtige oder Beschuldigte sollte auf sein Recht auf Rechtsbeistand verzichten können, soweit er **mündlich oder schriftliche ausreichende und verständliche Informationen** über die Folgen **seines Verzichts erhalten hat** und er in der Lage ist, diese uneingeschränkt zu verstehen, und sofern er den Verzicht aus freien Stücken unmissverständlich erklärt hat. Der Verdächtige oder Beschuldigte sollte den Verzicht im Laufe des

widerrufen können.

Verfahrens jederzeit widerrufen können.  
***Hat der Verdächtige oder Beschuldigte auf sein in dieser Richtlinie genanntes Recht auf Rechtsbeistand verzichtet, sollte er zu Beginn des Verfahrens vor einem Gericht gefragt werden, ob er bei seinem Verzicht bleibt oder ob er ihn widerruft.***

Or. en

#### *Begründung*

*Durch diese Änderung soll die Erwägung an die Änderungsanträge zu Artikel 9 angepasst werden.*

### **Änderungsantrag 21**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19**

##### *Vorschlag der Kommission*

19) Jede Person, die nicht als Verdächtigter oder Beschuldigter von der zuständigen Behörde vernommen wird, beispielsweise ein Zeuge, sollte ***umgehend*** Rechtsbeistand erhalten, wenn während der ***Befragung*** dieser Person ein Verdacht gegen sie aufkommt. Aussagen, die die Person gemacht hat, bevor sie zum Verdächtigten oder Beschuldigten wurde, sollten nicht gegen sie verwendet werden können.

##### *Geänderter Text*

(19) Jede Person, die nicht als Verdächtigter oder Beschuldigter von der zuständigen Behörde vernommen wird, beispielsweise ein Zeuge, sollte ***rasch*** Rechtsbeistand erhalten, wenn während der ***Vernehmung*** dieser Person ein Verdacht gegen sie aufkommt. Aussagen, die die Person gemacht hat, bevor sie zum Verdächtigten oder Beschuldigten wurde, sollten nicht gegen sie verwendet werden können.

Or. en

#### *Begründung*

*Durch diese Änderung soll die Erwägung an den Änderungsantrag zu Artikel 10 angepasst werden.*

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) Zudem sollte der Betroffene unbeschadet der im Rahmenbeschluss 2002/584/JI festgelegten Fristen einen Rechtsbeistand im Ausstellungsmitgliedstaat beiziehen können, der den Rechtsbeistand im Vollstreckungsmitgliedstaat in bestimmten Fällen während des Übergabeverfahrens unterstützt. Ersterer sollte in der Lage sein, den Rechtsbeistand im Vollstreckungsmitgliedstaat bei der Wahrnehmung der Rechte des Betroffenen im Vollstreckungsmitgliedstaat gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI zu unterstützen, insbesondere hinsichtlich der Ablehnungsgründe nach den Artikeln 3 und 4. Da der Europäische Haftbefehl auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung fußt, sollte dies nicht mit dem Recht verbunden sein, den Fall im Vollstreckungsmitgliedstaat in der Sache nachzuprüfen. **Da** die Verteidigungsrechte *den* Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in keiner Weise **entgegenstehen**, **wird die** Stärkung des Rechts auf ein faires Verfahren sowohl im Vollstreckungs- als auch im Ausstellungsmitgliedstaat das gegenseitige Vertrauen verbessern.

#### *Geänderter Text*

(22) Zudem sollte der Betroffene unbeschadet der im Rahmenbeschluss 2002/584/JI festgelegten Fristen einen Rechtsbeistand im Ausstellungsmitgliedstaat beiziehen können, der den Rechtsbeistand im Vollstreckungsmitgliedstaat in bestimmten Fällen während des Übergabeverfahrens unterstützt. Ersterer sollte in der Lage sein, den Rechtsbeistand im Vollstreckungsmitgliedstaat bei der Wahrnehmung der Rechte des Betroffenen im Vollstreckungsmitgliedstaat gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI zu unterstützen, insbesondere hinsichtlich der Ablehnungsgründe nach den Artikeln 3 und 4. Da der Europäische Haftbefehl auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung fußt, sollte dies nicht mit dem Recht verbunden sein, den Fall im Vollstreckungsmitgliedstaat in der Sache nachzuprüfen. **Ferner stehen** die Verteidigungsrechte *dem* Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in keiner Weise **entgegen**. **Die** Stärkung des Rechts auf ein faires Verfahren sowohl im Vollstreckungs- als auch im Ausstellungsmitgliedstaat **wird** das gegenseitige Vertrauen verbessern.

Or. en

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

#### *Vorschlag der Kommission*

(24) Solange die Prozesskostenhilfe noch nicht EU-weit geregelt ist, sollten die Mitgliedstaaten weiterhin ihre einschlägigen innerstaatlichen Bestimmungen anwenden, die mit der Charta, der EMRK und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Einklang stehen sollten. ***In Fällen, in denen durch die innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie ein im Vergleich zur früheren Regelung umfassenderes Recht auf Rechtsbeistand gewährt wird, sollten die Bestimmungen über Prozesskostenhilfe unterschiedslos gelten.***

#### *Geänderter Text*

(24) Solange die Prozesskostenhilfe noch nicht EU-weit geregelt ist, sollten die Mitgliedstaaten weiterhin ihre einschlägigen innerstaatlichen Bestimmungen anwenden, die mit der Charta, der EMRK und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Einklang stehen sollten.

Or. en

#### *Begründung*

*Durch diese Änderung soll die Erwägung an den Änderungsantrag zu Artikel 12 angepasst werden.*

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

#### *Vorschlag der Kommission*

(30) Diese Richtlinie fördert die Rechte des Kindes und trägt den Leitlinien des Europarates zu einer kinderfreundlichen Justiz, insbesondere den Bestimmungen über Information und Beratung, Rechnung. Sie stellt sicher, dass Minderjährige nicht auf Rechte verzichten können, die ihnen diese Richtlinie verleiht, wenn sie nicht in der Lage sind, die Folgen ihres Verzichts

#### *Geänderter Text*

(30) Diese Richtlinie fördert die Rechte des Kindes und trägt den Leitlinien des Europarates zu einer kinderfreundlichen Justiz, insbesondere den Bestimmungen über Information und Beratung, Rechnung. Sie stellt sicher, dass Minderjährige nicht auf Rechte verzichten können, die ihnen diese Richtlinie verleiht, wenn sie nicht in der Lage sind, die Folgen ihres Verzichts

zu verstehen. Der gesetzliche Vertreter eines einer Straftat verdächtigten oder beschuldigten Minderjährigen sollte **so rasch wie möglich** davon benachrichtigt werden, dass dieser festgenommen wurde, und über die Gründe für die Festnahme informiert werden, **es sei denn, dies wäre dem Wohl des Minderjährigen abträglich**.

zu verstehen. Der gesetzliche Vertreter eines einer Straftat verdächtigten oder beschuldigten Minderjährigen sollte **umgehend** davon benachrichtigt werden, dass dieser festgenommen wurde, und über die Gründe für die Festnahme informiert werden. **Wäre eine solche Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen dem Wohl des Minderjährigen abträglich, sollte stattdessen ein anderer geeigneter Erwachsener, wie z.B. ein Vormund oder ein Familienangehöriger, benachrichtigt werden. Gemäß den Bestimmungen des einzelstaatlichen Rechts sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass für den Kinderschutz zuständige näher bezeichnete Behörden ebenfalls davon unterrichtet werden, dass einem Minderjährigen die Freiheit entzogen wurde.**

Or. en

#### *Begründung*

*Es ist zum Wohle des Minderjährigen, dass bestimmte für den Kinderschutz zuständige Behörden über den Entzug der Freiheit des Minderjährigen unterrichtet werden.*

#### **Änderungsantrag 25**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(30a) Kommen die Verdächtigen oder Beschuldigten in den Genuss der in dieser Richtlinie garantierten Rechte, sollten die zuständigen Behörden Verdächtigen oder Beschuldigten, die z. B. aufgrund ihres geistigen oder körperlichen Zustands nicht in der Lage sind, den Inhalt oder die Bedeutung der Rechte zu verstehen oder ihnen zu folgen, besondere Aufmerksamkeit zuteil werden lassen.***

*Begründung*

*Durch diese Änderung soll die Erwägung an den Änderungsantrag zu Artikel 5 Absatz 3 angepasst werden.*

**Änderungsantrag 26**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Richtlinie regelt **das Recht** von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren und von Personen, gegen die eine Entscheidung gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates ergangen ist, auf Rechtsbeistand sowie auf **Kontaktaufnahme zu einem Dritten bei ihrer Festnahme.**

*Geänderter Text*

Die Richtlinie regelt **die Rechte** von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren und von Personen, gegen die eine Entscheidung gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates **vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten („Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls“)** ergangen ist, auf Rechtsbeistand sowie auf **Benachrichtigung eines Dritten über den Freiheitsentzug.**

*Begründung*

*Da diese Richtlinie sich auf zwei Rechte bezieht, sollte das Wort „Recht“ im Plural stehen. Der letzte Teil des Artikels wurde geändert, damit er der Richtlinie über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren entspricht.*

**Änderungsantrag 27**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 3 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. In Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer**



*Sanktion wegen geringfügiger  
Zu widerhandlungen durch eine Behörde,  
die kein in Strafsachen zuständiges  
Gericht ist, vorgesehen ist, und gegen die  
Verhängung einer solchen Sanktion bei  
einem solchen Gericht Rechtsmittel  
eingelegt werden können, findet diese  
Richtlinie nur auf Verfahren vor diesem  
Gericht nach Einlegung eines solchen  
Rechtsmittels Anwendung.*

Or. en

### *Begründung*

*Dieser Absatz wurde hinzugefügt, um die Kohärenz mit den früheren Maßnahmen des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte, insbesondere mit der Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren und der Richtlinie über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren, zu gewährleisten.*

## **Änderungsantrag 28**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verdächtige und Beschuldigte **möglichst rasch, spätestens aber** zu folgendem Zeitpunkt Rechtsbeistand erhalten:

a) vor Beginn der **Vernehmung** durch **die Polizei oder andere Strafverfolgungsbehörden**;

b) bei der Vornahme einer **Verfahrens-** oder Beweiserhebungshandlung, bei der die Anwesenheit des Betroffenen nach innerstaatlichem Recht vorgeschrieben oder zulässig ist, es sei denn, dies schadet der Beweiserhebung;

c) ab Entzug der Freiheit.

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verdächtige und Beschuldigte **umgehend und zumindest** zum folgenden Zeitpunkt Rechtsbeistand erhalten:

a) vor Beginn der Vernehmung durch **die Strafverfolgungs- oder Justizbehörden, unabhängig davon, ob die Person festgenommen wird oder nicht**;

b) bei der Vornahme einer **Ermittlungs-** oder Beweiserhebungshandlung, bei der die Anwesenheit des Betroffenen nach innerstaatlichem Recht vorgeschrieben oder zulässig ist, es sei denn, dies schadet der Beweiserhebung;

c) ab Entzug der Freiheit, **einschließlich Untersuchungshaft**;

*d) bei Verhandlungen;*

*e) ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Person vor ein in Strafsachen zuständiges Gericht geladen wird,*

*je nachdem, was zuerst eintritt*

Or. en

#### *Begründung*

*Die verdächtige oder beschuldigte Person sollte spätestens ab der ersten Befragung durch die Strafverfolgungsbehörden oder durch andere zuständige Behörden Rechtsbeistand erhalten. Da in einigen Mitgliedstaaten die erste Vernehmung von einer Justizbehörde durchgeführt werden kann, sollte auch diese Möglichkeit abgedeckt sein. Das Recht auf Rechtsbeistand darf nicht davon abhängen, ob der Person die Freiheit entzogen wurde, da es bei jeder Vernehmung zu selbstbelastenden Aussagen kommen kann und Missbrauch und Misshandlung auch in Fällen vorkommen können, in denen der Person die Freiheit nicht entzogen wurde. Noch wichtiger ist die Anwesenheit eines Rechtsbeistands bei Verhandlungen.*

### **Änderungsantrag 29**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Der Verdächtige oder Beschuldigte hat das Recht, mit einem Rechtsbeistand zusammenzutreffen, der ihn vertritt.

##### *Geänderter Text*

1. Der Verdächtige oder Beschuldigte hat das Recht, mit einem Rechtsbeistand zusammenzutreffen, der ihn vertritt, **und mit ihm Kontakt aufzunehmen.**

Or. en

#### *Begründung*

*Der Verdächtige oder Beschuldigte sollte nicht nur das Recht haben, mit einem Rechtsbeistand zusammenzutreffen, sondern auch, mit ihm Kontakt aufnehmen dürfen.*

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. **Der** Rechtsbeistand **hat das Recht**, Vernehmungen **und** Verhandlungen **beizuwohnen**. Er hat das Recht, Fragen zu stellen, Erläuterungen zu verlangen und Erklärungen abzugeben, die nach innerstaatlichem Recht aufgezeichnet werden.

#### *Geänderter Text*

2. **Die verdächtige oder beschuldigte Person hat ein Recht darauf, dass ihr** Rechtsbeistand Vernehmungen **durch die Strafverfolgungs- oder Justizbehörden sowie** Verhandlungen **beiwohnt**. Er hat das Recht, Fragen zu stellen, Erläuterungen zu verlangen und Erklärungen abzugeben, die nach innerstaatlichem Recht aufgezeichnet werden.

Or. en

#### *Begründung*

*Mit dieser Richtlinie sollen Rechte für die verdächtige oder beschuldigte Person festgelegt werden, nicht für den Rechtsbeistand. Wie im vorherigen Änderungsantrag bekräftigt wurde, sollte der Rechtsbeistand das Recht haben, einer Befragung durch eine Strafverfolgungs- oder Justizbehörde sowie Verhandlungen beizuwohnen.*

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. **Der Rechtsbeistand hat das Recht**, Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen **beizuwohnen**, für die nach innerstaatlichem Recht die Anwesenheit des Verdächtigten oder Beschuldigten vorgeschrieben oder zulässig ist, es sei denn, dies schadet der Beweiserhebung.

#### *Geänderter Text*

3. **Wurde ein Rechtsbeistand bereits benannt, kann er verlangen, von allen** Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen **in Kenntnis gesetzt zu werden**, für die nach innerstaatlichem Recht die Anwesenheit des Verdächtigten oder Beschuldigten vorgeschrieben oder zulässig ist, es sei denn, dies schadet der Beweiserhebung.

**Wurde der Rechtsbeistand unterrichtet, so wird dies unter Verwendung des nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats gültigen Aufzeichnungsverfahrens**

*aufgezeichnet.*

*Wurde er unterrichtet, wohnt aber der Vernehmung oder der Verhandlung nicht bei, darf dieser Umstand nicht verhindern, dass die Ermittlungsmaßnahme durchgeführt wird.*

*Die Anwesenheit des Rechtsbeistands wird in Übereinstimmung mit dem nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats gültigen Aufzeichnungsverfahren aufgezeichnet.*

Or. en

#### *Begründung*

*Damit gewährleistet ist, dass das Recht der verdächtigten oder beschuldigten Person auf Anwesenheit des Rechtsbeistands bei Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen auch wahrgenommen wird, und gleichzeitig Verzögerungen beim Verfahren vermieden werden, sollte der Rechtsbeistand fordern können, von der Durchführung solcher Handlungen in Kenntnis gesetzt zu werden. Die Abwesenheit des Rechtsbeistands hindert die zuständigen Behörden nicht daran, solche Handlungen vorzunehmen, wenn der Rechtsbeistand korrekt in Kenntnis gesetzt wurde.*

### **Änderungsantrag 32**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4. Der Rechtsbeistand hat das Recht, die Haftbedingungen des Verdächtigten oder Beschuldigten zu prüfen, und hat zu diesem Zweck Zugang zu dem Ort, an dem die Person festgehalten wird.***

***entfällt***

Or. en

#### *Begründung*

*Die Prüfung der Haftbedingungen ist Sache der staatlichen Behörden.*

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

5. Dauer und Häufigkeit der Treffen zwischen dem Verdächtigten oder Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand werden **nicht** in einer Weise eingeschränkt, dass die Wahrnehmung der Verteidigungsrechte beeinträchtigt werden könnte.

*Geänderter Text*

5. **Weder die** Dauer und **die** Häufigkeit der Treffen zwischen dem Verdächtigten oder Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand **noch die Kontaktaufnahme zwischen ihnen** werden in einer Weise eingeschränkt, dass die Wahrnehmung der Verteidigungsrechte beeinträchtigt werden könnte.

Or. en

*Begründung*

*Jede Einschränkung der Treffen oder der Kontaktaufnahme zwischen der verdächtigten oder beschuldigten Person und ihrem Rechtsbeistand ist unnötig und restriktiv und würde die effektive Wahrnehmung des Rechts auf einen Rechtsbeistand behindern.*

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Titel

*Vorschlag der Kommission*

Recht auf **Kontaktaufnahme** bei der Festnahme

*Geänderter Text*

Recht auf **Unterrichtung eines Dritten** bei der Festnahme

Or. en

*Begründung*

*Der Wortlaut wurde geändert, damit der Text den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren entspricht.*

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5

### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine Person im Sinne des Artikels 2, der die Freiheit entzogen wurde, das Recht hat, möglichst rasch **zu** mindestens **einer** von ihr **benannten** Person **Kontakt aufzunehmen**.

2. **Handelt** es sich um einen Minderjährigen, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen oder je nach den Interessen des Minderjährigen ein anderer Erwachsener möglichst rasch vom Freiheitsentzug und den Gründen hierfür in Kenntnis gesetzt wird, es sei denn, dies wäre dem Wohl des Minderjährigen abträglich; in letzterem Fall ist ein anderer geeigneter Erwachsener zu informieren.

### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine Person im Sinne des Artikels 2, der die Freiheit entzogen wurde, das Recht hat, möglichst rasch mindestens **eine** von ihr **benannte** Person, **wie etwa einen Verwandten oder den Arbeitgeber, über den Entzug der Freiheit zu informieren**.

2. **Ist die Person jünger als 18 Jahre und handelt es sich daher im Sinne dieser Richtlinie** um einen Minderjährigen, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen oder je nach den Interessen des Minderjährigen ein anderer Erwachsener möglichst rasch vom Freiheitsentzug und den Gründen hierfür in Kenntnis gesetzt wird, es sei denn, dies wäre dem Wohl des Minderjährigen abträglich; in letzterem Fall ist ein anderer geeigneter Erwachsener zu informieren.

3. **Gegebenenfalls werden die nach Absatz 2 dieses Artikel auf Kinder anwendbare Rechte auf andere schutzbedürftige verdächtige oder beschuldigte Personen, die einer ähnlichen Unterstützung bedürfen, wie etwa Personen mit physischen oder psychischen Behinderungen, ausgeweitet.**

Or. en

### *Begründung*

*Der Wortlaut wurde geändert, damit der Text den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren entspricht. Es sollte klargestellt werden, dass ein Kind im Sinne dieser Richtlinie eine Person unter 18 Jahren ist. Für schutzbedürftige verdächtige oder beschuldigte Personen sollten ebenfalls angemessene Schutzmaßnahmen eingeführt werden.*

### **Änderungsantrag 36**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7**

### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Vertraulichkeit **der** Treffen zwischen **dem Verdächtigen oder Beschuldigten** und **seinem** Rechtsbeistand garantiert ist. Sie stellen zudem sicher, dass der Schriftverkehr, Telefongespräche und der sonstige nach innerstaatlichem Recht zulässige Verkehr zwischen dem Verdächtigen oder Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand vertraulich bleiben.

### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Vertraulichkeit **aller** Treffen zwischen **einer Person, auf die Artikel 2 Anwendung findet**, und **ihrem** Rechtsbeistand garantiert ist. Sie stellen zudem sicher, dass der Schriftverkehr, Telefongespräche und der sonstige nach innerstaatlichem Recht zulässige Verkehr zwischen dem Verdächtigen oder Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand vertraulich bleiben.

Or. en

### *Begründung*

*Es sollte klargestellt werden, dass die Vertraulichkeit zwischen einem Rechtsbeistand und seinem Klienten für alle Treffen zwischen ihnen gilt. Die Bestimmung sollte für alle Personen gelten, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, auch für Personen, gegen die ein Verfahren im Rahmen des Europäischen Haftbefehls eingeleitet wurde.*

## **Änderungsantrag 37**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8**

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten dürfen von den Bestimmungen dieser Richtlinie nur in Ausnahmefällen und dann auch nur von Artikel 3, Artikel 4 Absätze 1 bis 3, Artikel 5 **und Artikel 6** abweichen. Die Abweichungen sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) Sie sind durch zwingende Gründe im Zusammenhang mit der dringenden Notwendigkeit gerechtfertigt, eine Gefahr für Leib oder Leben einer anderen Person abzuwehren.

b) Sie sind nicht ausschließlich durch die

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten dürfen von den Bestimmungen dieser Richtlinie nur in Ausnahmefällen und dann auch nur von Artikel 3, Artikel 4 Absätze 1 bis 3, **und** Artikel 5 abweichen. Die Abweichungen sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) Sie sind durch zwingende, **sich aus den besonderen Umständen des Falls ergebende** Gründe im Zusammenhang mit der dringenden Notwendigkeit gerechtfertigt, eine Gefahr für Leib, **Freiheit** oder Leben einer anderen Person abzuwehren.

b) Sie sind nicht ausschließlich durch die

Art oder Schwere der Straftat begründet.

c) Sie gehen nicht über das erforderliche Maß hinaus.

d) Sie sind zeitlich eng befristet und gelten keinesfalls für die Prozessphase.

e) **Sie** beeinträchtigen ein faires Verfahren nicht.

Abweichungen müssen von einer Justizbehörde im Wege einer ordnungsgemäß begründeten Einzelfallentscheidung genehmigt werden.

Art oder Schwere der Straftat begründet.

c) Sie gehen nicht über das erforderliche Maß hinaus.

d) Sie sind zeitlich eng befristet und gelten keinesfalls für die Prozessphase.

e) **Zudem** beeinträchtigen **sie** ein faires Verfahren nicht.

Abweichungen müssen von einer Justizbehörde im Wege einer ordnungsgemäß begründeten Einzelfallentscheidung genehmigt werden, **oder von einer anderen zuständigen Behörde, vorausgesetzt, die Entscheidung kann gerichtlich überprüft werden.**

Or. en

#### *Begründung*

*Das Recht, die Konsularbehörden zu informieren, darf nicht Gegenstand einer Ausnahmeregelung sein, da auch das entsprechende Recht von Staaten im Rahmen des Wiener Übereinkommens keine Ausnahmen vorsieht. Neben Leib und Leben sollte auch die Freiheit Grund für eine Ausnahmeregelung sein. Mit dem Änderungsantrag sollen auch die Situationen miteinander verflochten werden, die Anlass zu einer Ausnahme bieten sollten, wobei gleichzeitig darauf hinzuweisen ist, dass Ausnahmen einzeln geprüft werden sollten. Mit dem letzten Teil des Änderungsantrags soll es anderen Behörden als den Justizbehörden ermöglicht werden, eine Entscheidung über eine Abweichung zu treffen, vorausgesetzt, diese Entscheidung kann gerichtlich überprüft werden.*

### **Änderungsantrag 38**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a**

##### *Vorschlag der Kommission*

a) Der Verdächtige oder Beschuldigte hat **eine rechtliche Aufklärung** über die Folgen des Verzichts erhalten **oder hat sich auf anderem Wege umfassend darüber informiert.**

##### *Geänderter Text*

a) Der Verdächtige oder Beschuldigte hat **mündlich oder schriftlich und auf verständliche Art und Weise klare, präzise und hinreichende Informationen über den Inhalt des betreffenden Rechts und über die Folgen des Verzichts erhalten.**

Or. en



### *Begründung*

*Eine zwingende rechtliche Aufklärung für diejenigen, die einen Rechtsbeistand ablehnen, wäre wohl etwas übertrieben. Andererseits ist es sehr wichtig, dass die verdächtige oder beschuldigte Person klare und vollständige Informationen über die Folgen ihrer Entscheidung erhält.*

## **Änderungsantrag 39**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3a. Hat der Verdächtige oder Beschuldigte auf sein in dieser Richtlinie genanntes Recht auf Rechtsbeistand verzichtet, wird er zu Beginn des Verfahrens vor einem Gericht gefragt, ob er bei seinem Verzicht bleibt oder ob er ihn widerrufen möchte.***

Or. en

### *Begründung*

*Angesichts der besonderen Bedeutung des Verfahrens vor Gericht sollte der Verdächtige oder Beschuldigte vor Beginn des Verfahrens auf sein Recht auf Rechtsbeistand hingewiesen werden.*

## **Änderungsantrag 40**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jede andere Person als der Verdächtige oder Beschuldigte, die von der ***Polizei oder einer anderen*** Strafverfolgungsbehörde im Zusammenhang mit einem Strafverfahren vernommen wird, einen Rechtsbeistand erhält, wenn die Person im Verlauf einer Vernehmung oder Verhandlung zu einem

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jede andere Person als der Verdächtige oder Beschuldigte, die von der Strafverfolgungsbehörde ***oder der Justizbehörde*** im Zusammenhang mit einem Strafverfahren vernommen wird, ***umgehend*** einen Rechtsbeistand erhält, wenn die Person im Verlauf einer

einer Straftat Verdächtigten oder Beschuldigten wird.

Vernehmung oder Verhandlung zu einem einer Straftat Verdächtigten oder Beschuldigten wird.

Or. en

### *Begründung*

*Dieser Absatz muss mit dem Änderungsantrag zu Artikel 3 Absatz 1 in Einklang gebracht werden.*

## **Änderungsantrag 41**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Hinsichtlich des Inhalts des Rechts auf Rechtsbeistand hat eine solche Person im Vollstreckungsmitgliedstaat folgende Rechte:

– das Recht auf Rechtsbeistand, ***das in zeitlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht so zu gewähren ist, dass*** sie ihre Rechte wirksam wahrnehmen kann;

– das Recht, mit einem Rechtsbeistand zusammenzutreffen, der sie vertritt;

– das Recht auf Anwesenheit ihres Rechtsbeistands ***in Vernehmungen*** und Verhandlungen, sowie das Recht ihres Rechtsbeistands, Fragen zu stellen, Erläuterungen zu verlangen und Erklärungen abzugeben, die nach innerstaatlichem Recht aufgezeichnet werden;

– ***Anspruch darauf, dass ihr Rechtsbeistand Zugang zu dem Ort erhält, an dem sie festgehalten wird, um die Haftbedingungen zu prüfen.***

***Die*** Dauer und Häufigkeit der Treffen

#### *Geänderter Text*

2. Hinsichtlich des Inhalts des Rechts auf Rechtsbeistand hat eine solche Person im Vollstreckungsmitgliedstaat folgende Rechte:

– das Recht auf ***umgehenden*** Rechtsbeistand, ***damit*** sie ihre Rechte wirksam wahrnehmen kann;

– das Recht, mit einem Rechtsbeistand zusammenzutreffen, der sie vertritt, ***und mit ihm Kontakt aufzunehmen;***

– das Recht auf Anwesenheit ihres Rechtsbeistands ***bei Befragungen durch die Strafverfolgungs- und Justizbehörden*** und ***bei allen*** Verhandlungen, sowie das Recht ihres Rechtsbeistands, Fragen zu stellen, Erläuterungen zu verlangen und Erklärungen abzugeben, die nach innerstaatlichem Recht aufgezeichnet werden;

***Weder die*** Dauer und ***die*** Häufigkeit der

zwischen dem Betroffenen und seinem Rechtsbeistand werden *nicht* in einer Weise eingeschränkt, dass die Wahrnehmung seiner Rechte aus dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates beeinträchtigt werden könnte.

Treffen zwischen dem Betroffenen und seinem Rechtsbeistand, *noch die Kontaktaufnahme zwischen ihnen* werden in einer Weise eingeschränkt, dass die Wahrnehmung seiner Rechte aus dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates beeinträchtigt werden könnte.

Or. en

### *Begründung*

*Dieser Absatz muss mit den Änderungsanträgen zu den Artikeln 3 und 4 in Einklang gebracht werden.*

## **Änderungsantrag 42**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 - Absatz 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Der Rechtsbeistand des Betroffenen im Ausstellungsmitgliedstaat hat das Recht, die Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um den Rechtsbeistand im Vollstreckungsmitgliedstaat zu unterstützen, so dass die Rechte des Betroffenen im Vollstreckungsmitgliedstaat nach dem Rahmenbeschluss, insbesondere Artikel 3 und 4, wirksam wahrgenommen werden können.

#### *Geänderter Text*

4. *Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Or. en

## **Änderungsantrag 43**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

**2. Die Mitgliedstaaten wenden keine Bestimmungen für die Gewährung der Prozesskostenhilfe an, die weniger günstig sind als die Bestimmungen über**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

***das Recht auf Rechtsbeistand gemäß  
dieser Richtlinie.***

Or. en

*Begründung*

*Die Prozesskostenhilfe fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, und dieser Absatz könnte sich in erheblichem Maße auf die Rechtssysteme einer Reihe von Mitgliedstaaten auswirken. Jede Maßnahme in dieser Sache sollte im Rahmen eines künftigen gesonderten Instruments für Prozesskostenhilfe getroffen werden.*

## BEGRÜNDUNG

Seit geraumer Zeit fordert das Europäische Parlament einen stärkeren Schutz der Rechte der Opfer von Straftaten einerseits und der Verdächtigten und Beschuldigten andererseits. Nachdem die Annahme des Rahmenbeschlusses über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren, den die Kommission 2004 vorgelegt hatte, mit der Annahme des Berichts Pagano am 7. Mai 2007 gescheitert war, forderte das Parlament ein starkes Rechtsinstrument für Verfahrensrechte in Strafverfahren.

Diesem Appell des Europäischen Parlaments wurde Folge geleistet, und auf Initiative des schwedischen Ratsvorsitzes nahm der Rat im November 2009 einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren an, was zu einer Änderung der ursprünglichen Vorgehensweise der Kommission führte, die zunächst ein horizontales und umfassendes Instrument angestrebt hatte, sich nun aber für einen vielleicht weniger ehrgeizigen, dafür aber realistischeren schrittweisen Ansatz mit folgenden Maßnahmen entschied:

- A. Übersetzen und Dolmetschen;
- B. Belehrung über die Rechte und Unterrichtung über die Beschuldigung;
- C. Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe;
- D. Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden;
- E. besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder Beschuldigte;
- F. Grünbuch zur Untersuchungshaft.

Der Fahrplan ist zum integralen Bestandteil des Stockholmer Programms geworden. Dort wird deutlich festgehalten, dass die Liste der Maßnahmen längst nicht komplett ist.

Die im Fahrplan enthaltenen Maßnahmen wurden bereits teilweise umgesetzt. Die Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren wurde am 20. Oktober angenommen, und die Richtlinie über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren wurde jetzt fertig gestellt und wird demnächst im Amtsblatt veröffentlicht.

Der Vorschlag für eine Richtlinie über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und über das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme wurde von der Kommission am 12. Juli 2011 angenommen und ist der dritte Schritt zur Umsetzung des Fahrplans. Dabei werden die Maßnahmen C (Recht auf Rechtsbeistand) und D (Recht auf Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden) zusammengebracht.

In diesem Vorschlag ist der Hauptgrundsatz niedergelegt, wonach alle Verdächtigten und Beschuldigten möglichst umgehend und in einer Weise Zugang zu einem Rechtsbeistand erhalten müssen, die es ihnen erlaubt, ihre Verteidigungsrechte effizient wahrzunehmen. Ferner wird festgelegt, dass diese Rechte vor Beginn der Vernehmung gewährt werden

sollten, bei der Vornahme einer Verfahrens- oder Beweiserhebungshandlung, sowie bei Freiheitsentzug. In dem Vorschlag wird außerdem ausdrücklich auf den Inhalt des Rechts eingegangen, es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Treffen zwischen der verdächtigten oder beschuldigten Person und dem Rechtsbeistand vertraulich sein sollten, die zulässigen Ausnahmen zu den allgemeinen Grundsätzen werden aufgeführt und es werden Regeln für den Fall eines Verzichts auf das Recht auf Rechtsbeistand festgelegt.

Mit dem Vorschlag sollen wirksame Abhilfen vorgesehen werden, insbesondere soll die verdächtige oder beschuldigte Person, der kein Rechtsbeistand gewährt wurde, so behandelt werden, als ob sie Rechtsbeistand erhalten hätte, und vor allem dürfen Aussagen oder Beweiserhebungen, die unter Verletzung des Rechts auf Rechtsbeistand zustande kommen, nicht verwendet werden, es sei denn, deren Verwendung beeinträchtigt die Rechte der Verteidigung nicht.

Der gleiche Grundsatz gilt für andere Personen als Verdächtige oder Beschuldigte, sofern sie im Zuge der Befragungen von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungsbehörde beschuldigt oder verdächtigt werden.

In dem Kommissionsvorschlag werden keine spezifischen Regeln über Prozesskostenhilfe festgelegt. Er enthält lediglich einen allgemeinen Verweis hierauf und eine Bestimmung, wonach die Mitgliedstaaten keine Bestimmungen für die Gewährung der Prozesskostenhilfe anwenden, die weniger günstig sind als die Bestimmungen über das Recht auf Rechtsbeistand gemäß dieser Richtlinie.

Zwei Bestimmungen betreffen das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme und das Recht auf Kontakt zu konsularischen und diplomatischen Vertretungen.

#### STANDPUNKT DER BERICHTERSTATTERIN

Obwohl es gemeinsame Grundsätze und Mindestvorschriften gibt, die beide in der EMRK und in der EU-Charta begründet sind, unterscheiden sich die Bestimmungen über das Recht auf Rechtsbeistand sehr stark von einem Mitgliedstaat zum anderen.

Das Recht auf effektive Verteidigung in Strafsachen ist in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt und hängt sowohl von dem jeweiligen Rechtssystem als auch von dessen konkreter Anwendung ab; dies wirkt sich zwar indirekt, aber doch in erheblichem Maße auf die EU-Politik des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung aus.

Die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte werden von den Mitgliedstaaten nicht einheitlich umgesetzt und eingehalten, was dazu führt, dass es überall in der Europäischen Union andere Vorschriften gibt.

Das Parlament hat wiederholt gefordert, dass die Verfahrensrechte für verdächtige und beschuldigte Personen gestärkt werden müssen, und dabei nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Freiheit, Recht und Sicherheit in einem ausgewogenen Verhältnis stehen müssen.

Durch die Umsetzung des Programms über die gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen in Strafverfahren ist es notwendiger denn je, das gegenseitige Vertrauen zu stärken. Dank der Rechtsvorschriften, die in den letzten Jahren auf EU-Ebene verabschiedet wurden, ist die Strafverfolgung effektiver geworden und die Vollstreckung von Strafurteilen in der ganzen EU hat sich verbessert. Einstimmigkeit herrscht hingegen darüber, dass die Rechte der Bürger als Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren in einem anderen Mitgliedstaat kaum geschützt sind, weil es keine Maßnahmen auf EU-Ebene gibt, und dass dies zu dem Gefühl geführt hat, dass in der Justizpolitik in der EU ein Ungleichgewicht besteht.

Solche Instrumente hätten eigentlich bereits vor der Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung und der damit verbundenen Maßnahmen verabschiedet werden müssen.

Die Bürger müssen darauf vertrauen können, dass ihre Rechte uneingeschränkt geachtet werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist, wenn sie reisen, und dass sie in allen Mitgliedstaaten die gleichen Rechte genießen.

Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie sollte weitgefasst genug sein, um Missbrauch zu vermeiden, gleichzeitig jedoch zu gewährleisten, dass die effektive und effiziente Verwaltung der Justiz nicht beeinträchtigt ist.

Das Recht auf Zugang zu Rechtsbeistand für verdächtige und beschuldigte Personen sollte grundsätzlich mit Beginn eines Strafverfahrens gelten.

Damit verdächtige oder beschuldigte Bürger sich vor den Ermittlungsbehörden und vor Gericht angemessen verteidigen können, ist es notwendig, dass sie Zugang zu Rechtsbeistand haben und dass dieser Rechtsbeistand auch effektiv ist.

Ohne angemessenen Zugang zu Rechtsbeistand dürfte auch eine effektive Wahrnehmung anderer Verteidigungsrechte illusorisch bleiben.

Die Richtlinie wird in allen Mitgliedstaaten unabhängig von ihrer Rechtssystemen umgesetzt werden und europaweit die gleichen Standards gewährleisten.

Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten in keinem Fall die in der Konvention und der Charta festgelegten Standards, wie sie in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Gerichtshöfe entwickelt wurden, unterschreiten.

Der vorliegende Berichtsentwurf baut auf folgenden Überlegungen auf:

– Es sollte ein bestimmtes Maß an Konsistenz mit den bereits angenommenen Maßnahmen A und B eingehalten werden, daher der Änderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 3.

– Das Recht auf Rechtsbeistand sollte weitgefasst sein und zu einem frühen Zeitpunkt während des Verfahrens gewährt werden, ohne den Ablauf der Ermittlungen zu behindern. Wie in den vorgeschlagenen Änderungsanträgen zu Artikel 3 betont wurde, sollte dieses Recht unabhängig vom Freiheitsentzug gewährt werden, wenn die Person von der Strafverfolgungsbehörde oder anderen zuständigen Behörden vernommen wird, in jedem Fall aber ab dem Zeitpunkt, zu dem die Person vor ein für Strafsachen zuständiges Gericht geladen

wird. Darüber hinaus hat der Verdächtige oder Beschuldigte das Recht, mit einem Rechtsbeistand zusammenzutreffen, der ihn vertritt, und mit ihm Kontakt aufzunehmen (Änderungsantrag zu Artikel 4 Absatz 1).

– Was die Teilnahme des Rechtsbeistands an Ermittlungen oder Beweiserhebungshandlungen betrifft, wenn die Anwesenheit der Person erforderlich oder nach nationalem Recht zulässig ist, sollte der Rechtsbeistand, nachdem er benannt wurde, beantragen können, dass er von der Durchführung solcher Handlungen, die unter Anwendung des Aufzeichnungsverfahrens in Übereinstimmung mit dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats aufgezeichnet werden, in Kenntnis gesetzt wird. Die Abwesenheit des Rechtsbeistands hindert die zuständigen Behörden nicht daran, solche Handlungen vorzunehmen, wenn die Inkenntnissetzung korrekt durchgeführt wurde.

– Damit eine verdächtige oder beschuldigte Person ihre Verteidigungsrechte effektiv wahrnehmen kann, sollten weder die Dauer noch die Häufigkeit der Treffen zwischen dieser Person und ihrem Rechtsbeistand (Änderungsantrag zu Artikel 4 Absatz 5) oder ihre Vertraulichkeit (Änderungsantrag zu Artikel 7) eingeschränkt werden. Der gleiche Grundsatz sollte für Artikel 8 gelten, während es gleichzeitig einer anderen zuständigen Behörde als der Justizbehörde gestattet werden sollte, von dem Recht auf Rechtsbeistand abzuweichen, vorausgesetzt, die Entscheidung kann gerichtlich überprüft werden. Von dem Recht, die Konsularbehörden zu informieren, sollte nicht abgewichen werden.

– Was die Bestimmungen über den Verzicht betrifft, zielt der Berichtsentwurf darauf ab, die vorherige rechtliche Aufklärung über die Folgen des Verzichts zu streichen, da dies übertrieben erscheint und zu Verfahrensverzögerungen führen könnte.

– Die Verpflichtung, die Haftbedingungen zu prüfen, sollte den staatlichen Behörden und nicht dem Rechtsbeistand obliegen, wie dies in dem Änderungsantrag zu Artikel 4 Absatz 4 betont wird.

– Zur Klarstellung sollte im Sinne dieser Richtlinie als Kind eine Person unter 18 Jahren gelten (Änderungsantrag zu Artikel 5). Die Berücksichtigung der Rechte schutzbedürftiger verdächtigter und beschuldigter Personen in diesem Vorschlag ist von allergrößter Bedeutung, daher sollten die Rechte, die nach den Bestimmungen dieser Richtlinie für Kinder gelten, auf diese besondere Personengruppe ausgeweitet werden.

– Damit Konsistenz mit den entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie über das Recht auf Belehrung in Strafsachen gegeben ist, wurde das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme durch das Recht auf Unterrichtung einer dritten Person ersetzt. Daher hat die verdächtige oder beschuldigte Person, der die Freiheit entzogen wurde, das Recht, mindestens eine Person anzugeben, zum Beispiel einen Verwandten oder den Arbeitgeber, die über den Freiheitsentzug in Kenntnis gesetzt wird.

– Da Artikel 12 Absatz 2, der sich auf die Prozesskostenhilfe bezieht, erhebliche Auswirkungen auf die Rechtssysteme mehrerer Mitgliedstaaten haben dürfte, wäre es sinnvoller, diese Frage im Rahmen der künftigen Maßnahme betreffend die Prozesskostenhilfe zu behandeln.



Mangels konkreter Bestimmungen über Prozesskostenhilfe in dieser Richtlinie sollte es in der Tat vermieden werden, Grundsätze festzulegen, die einem künftigen Instrument vorgreifen würden. Die Kommission hat erklärt, die Frage der Prozesskostenhilfe sei sehr komplex und die derzeitigen Informationen seien äußerst unvollständig. Daher hätte es viel mehr Zeit in Anspruch genommen, den Vorschlag vorzulegen, wäre die Prozesskostenhilfe mit einbezogen worden; dies aber wäre nicht angemessen gewesen angesichts der Notwendigkeit, in diesem wichtigen Bereich Maßnahmen zu ergreifen.